



Bezirksverordnetenversammlung Neukölln von Berlin XXI. Wahlperiode

Kleine Anfrage Antwort

KA/172/XXI

Fragesteller:	Eingang:	19.01.2023
Aßmann, Carla	Weitergabe:	23.01.2023
Fraktion der LINKEN	Fälligkeit:	27.02.2023
Antwort von:	Beantwortet:	22.05.2023
BzBm/FinWi	Erledigt:	22.05.2023

Verbundeinsatz/Schwerpunktkontrollen in der Silbersteinstraße 62 u.a.

Fragestellung der Bezirksverordneten:

1. An welchen Tagen fanden seit 2020 in den Gewerben Saloon Shisha Lounge sowie den weiteren Gewerben desselben Gewerbetreibenden in der Silbersteinstraße 62 und 63 Kontrollen unter Beteiligung des Ordnungsamts statt?
2. Welche weiteren Behörden waren mit wie vielen Dienstkräften an diesen Kontrollen jeweils beteiligt (bei Polizei bitte Dezernat bzw. Abschnitt oder Einheit angeben)?
3. Welche der beteiligten Behörden war jeweils federführend?
4. Bei welchen der Gewerbe handelt es sich um erlaubnispflichtige (i.S.v. § 29 Abs. 1 Nr. 1 GewO) bzw. überwachungsbedürftige Gewerbe (i.S.v. § 38 Abs. 1 GewO)?
5. Welche der genannten Kontrollen durch das Ordnungsamt fanden anlassbezogen statt (bitte den Anlass benennen)?
6. Bei welchen den Kontrollen wurden durch eine beteiligte Behörde Personen oder Räumlichkeiten durchsucht oder Personalien festgestellt?

Antwort des Bezirksamtes:

Sehr geehrter Herr Vorsteher,
sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Frau Aßmann,

das Bezirksamt beantwortet Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Im genannten Zeitraum fand am 12.08.2022 eine Kontrolle unter Beteiligung des Ordnungsamtes in der erlaubnisfreien Gaststätte Silbersteinstr. 62 statt.

Zu 2.:

Bei der unter 1. genannten Überprüfung waren Dienstkräfte des Ordnungsamtes, der Polizei, des Finanzamtes für Ermittlung und Strafsachen sowie des Zoll beteiligt. Dem liegen Bezirksamt keine Informationen über die Anzahl der jeweils beteiligten anderen Dienstkräfte vor.

Zu 3.:

Die Federführung lag beim Bezirksamt Neukölln.

Zu 4.:

Bei dem zu 1. überprüften Gewerbe handelt es sich um eine erlaubnisfreie Gaststätte ohne Alkoholausschank (Shishabar).

Zu 5.:

Die Kontrolle war nicht anlassbezogen.

Zu 6.:

Darüber liegen dem Bezirksamt keine Informationen vor. Da es sich um einen Betrieb handelt, der seine Gäste mit Shishatabak bewirtet, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Dienstkräfte des Zoll im Rahmen ihrer Befugnisse die Geschäftsräume zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit dieser Handelsware durchsucht haben.

Martin Hikel

Bezirksbürgermeister